

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein „Förderfreunde der Schule Schnelldorf“ mit Sitz in 91625 Schnelldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein soll in das Vereinsregister aufgenommen werden.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung schulischer Bildung und Erziehung der Kinder der Grundschule Schnelldorf

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Gewährung von Zuschüssen für schulische Zwecke
2. Gewährung von Beihilfen für die Förderung von bedürftigen, würdigen Schülern
3. Förderung und Pflege der freundschaftlichen Begegnung aller Schüler, Lehrer und Freunde der Grundschule Schnelldorf
4. Bei der Erfüllung der Aufgaben kooperiert der Verein eng mit der Gemeinde Schnelldorf, dem Elternbeirat und der Schule

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres festgelegt.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - Natürliche Personen
 - Juristische Personen des privaten und öffentlichen RechtsDie Mitgliedschaft ist weder an eine Konfession, noch an eine parteipolitische Zugehörigkeit gebunden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, eine Angabe von Gründen ist hierbei nicht erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen durch deren Auflösung oder durch Kündigung seitens des Mitglieds mit Eingang einer schriftlichen Erklärung 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen.
5. Ohne Kündigung kann ein Mitglied mit Ende des Geschäftsjahres, für das trotz schriftlicher Mahnung kein Beitrag bezahlt wurde, von seiner Mitgliedschaft befreit werden.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der erste Jahresbeitrag ist unmittelbar nach Beitritt und unabhängig vom Beitrittsdatum in voller Höhe fällig.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§7 geschäftsführender Vorstand

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, sowie 3 Beisitzern als Beirat. Alle müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Vorstand im Sinne §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind vertretungsberechtigt für den gesamten Aufgabenbereich der „Förderfreunde der Schule Schnelldorf“ und leiten alle organisatorischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, setzt Zeit und Ort, sowie Tagesordnung fest und organisiert die Leitung. Der 1. Vorsitzende handelt im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
3. Der 2. Vorsitzende übernimmt die Leitung des Vereins, falls der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er handelt im Einvernehmen mit dem 1. Vorstand.
4. An den Sitzungen der Vorstandschaft, sind ohne Stimmrecht im Regelfall ein Vertreter des Lehrerkollegiums, ein Vertreter des Elternbeirats sowie ein Vertreter der Gemeinde teilnahmeberechtigt.
5. Der 1. und der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und 3 Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt und müssen Mitglieder des Vereins sein.
6. Die Vorstandschaft legt die Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder. Beschlussfähig ist die Vorstandschaft nur, wenn an der Abstimmung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder teilnehmen.
7. Über Anträge und allgemeine Ausgaben deren Wert 100€ nicht überschreitet, kann der erste Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter alleine entscheiden. Geplante Ausgaben deren Wert diesen Betrag überschreiten, werden per Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft beschlossen.
8. Der Schatzmeister ist insbesondere eingesetzt und verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen.
9. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter hat bei jeder Vorstandssitzung und jeder Mitgliederversammlung Protokoll zu führen.
10. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat nur Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
12. Der Vorstand ist ermächtigt, Veränderungen der Satzung die sich durch Prüfung des Finanzamts oder Registergerichts ergeben, selbst, ohne Mitgliederversammlung zu beschließen.

§8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende beruft jährlich unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt im Gemeindeblatt der Gemeinde Schnelldorf.

Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen schriftlich eine Woche vor der Versammlung gestellt werden.

Außerdem kann eine Mitgliedsversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen, den Mitgliedsbeitrag, die Wahl der Vorstandmitglieder, Berufung des Kassenprüfers, die Entlastung des Vorstandes, die Auflösung des Vereins und über die Angelegenheiten, die der Vorstand ihr zur Beschlussfassung vorlegt.
3. Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für die übrigen Beschlüsse und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Mitgliederversammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Die Mitgliedsversammlung wird protokolliert, das Protokoll und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden niedergelegt und durch den Protokollführenden und ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unterschrieben.

§9 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks geht sein nach Abdeckung etwaiger Schulden verbleibendes Vermögen an die Gemeinde Schnelldorf. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden.
2. Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand beantragt werden. Dem Antrag muss eine Abstimmung mit 5 von 7 der Mehrheit der Vorstandsmitglieder vorangehen.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.

Schnelldorf den 24.10.2017